

Beantwortung der mündlichen Nachfragen aus dem Hauptausschuss am 05.12.2016

Herr Börschel bat im Hauptausschuss am 05.12.2016 um Auskunft darüber, wie viele Personen für die kommende Silvesternacht im städtischen Ordnungs- und privaten Ordnerdienst vorgesehen seien und wie viele zum jetzigen Stand rekrutiert worden seien. Zum privaten Ordnerdienst fragte er, ob sich alle benötigten Kräfte aus dem geschlossenen Rahmenvertrag rekrutieren ließen. Weiter fragte Herr Börschel, welche Qualifikation von den noch zu gewinnenden Personen gefordert werde und wie dies kontrolliert werde.

Da diese Fragen nicht abschließend beantwortet wurden, hat die Verwaltung zugesagt, diese schriftlich zur Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 12.12.2016 zu beantworten.

Antwort der Verwaltung

Der städtische Ordnungsdienst ist an Silvester wie folgt besetzt:

- 44 Kräfte in einer Tagschicht von 09:30 – 20:00 Uhr
- 86 Kräfte in einer Spätschicht von 17:00 – 03:00 Uhr

Der private Ordnerdienst ist mit rd. 510 Kräften im Einsatz. Die finale Planung der genauen Stärke ist derzeit noch in der Abstimmung und auch abhängig davon, wie viele städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich noch für die Unterstützung an Verkehrssperren melden.

Der Rahmenvertrag liegt dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales mit Session-Nr. 3960/2016 in der Sitzung 12.12.2016 zur Vorberatung einer Entscheidung des Rates am 20.12.2016 vor. Somit ist der Vertrag noch nicht in Kraft.

Die Kräfte in einer Größenordnung von rd. 360 Personen werden durch zwei Unternehmen rekrutiert. Diese werden durch die Sachverständige für Crowdmanagement beauftragt und der Stadt Köln als Dienstleistung angeboten.

Die übrigen rd. 150 Kräfte werden von einem Dienstleister gestellt, mit dem die Stadt Köln bereits in der Vergangenheit mehrfach zusammen gearbeitet hat.

Von allen drei Unternehmen liegen Zusagen und zum größten Teil auch schon konkrete Angebote vor, welche als Grundlage für die zeitnahe Beauftragung dienen.

Die ausgewählten Dienstleister verfügen über umfangreiche Kenntnisse in Bezug auf die Arbeit bei Veranstaltungen und gewährleisten dies auch für die eingesetzten Kräfte. Alle Kräfte verfügen über spezifische Qualifikationen, hierzu gehört für die anfallenden Bewachungstätigkeiten die Unterrichtung nach § 34a Gewerbeordnung (GewO), für die ordnenden / lenkenden Tätigkeiten als Veranstaltungsordnungsdienst (gemäß BDSW „Professioneller Veranstaltungsordnungsdienst“) firmeninterne Schulungen „Veranstaltungsordnungsdienst“ oder DFB Schulungen „Ordnungsdienst“. Insbesondere die eingesetzten Führungskräfte verfügen darüber hinaus über umfangreiche Schulungen / Erfahrungen in Bezug auf den Umgang mit großen Menschenmengen. Alle Firmen verfügen über Ortskunde und Erfahrungen mit der Durchführung bzw. Begleitung von Großveranstaltungen in Köln.

Hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation muss unterschieden werden, welche Tätigkeiten diese Kräfte ausüben.

Zu unterscheiden sind hier die Bewachungstätigkeiten nach § 34a GewO und die Ordnungsdiensttätigkeiten („Veranstaltungsordnungsdienst“)

Zu den bewachenden Tätigkeiten gehören die Bewachung von Material (Vandalismus / Diebstahl etc.), Tätigkeiten, in denen der Zugang in einen Bereich aktiv durch den Mitarbeiter gesperrt wird, sowie die aktive Kontrolle von Besuchern an den Kontrollstellen (Schutzzone Dom).

Für Tätigkeiten auf dem Rheinboulevard, der Deutzer Brücke und Severinsbrücke, in denen ggf. bei einer entsprechenden Drucksituation Menschen gezielt angesprochen und gesteuert werden müssen, werden ebenfalls Personen eingesetzt, die eine Qualifizierung nach § 34 a GewO oder eine vergleichbare Qualifikation (z.B. DFB-Ordner-Schulung) nachweisen können.

Der überwiegende Teil der Aufgaben entfällt auf lenkende / ordnende Eingriffe. An durch Material bereits gesperrten Sperrstellen werden zusätzlich Ordner positioniert, um Besucher anzusprechen, auf die Sperrung hinzuweisen und ggf. Umleitungen zu erläutern. Zu diesen Tätigkeiten gehört auch das Öffnen von Toren (z.B. Feuerwehrezufahrten) auf Anweisung.

Alle Kräfte (Ordner / Bewacher / SicherheitsmitarbeiterInnen) werden in kleinen Teams durch Supervisoren (34a GewO) geleitet.

Für die Personen, die Bewachungstätigkeiten ausführen, wird auch die Vorlage einer Wächterentscheidung der zuständigen Ordnungsbehörde nach § 9 Bewachungsverordnung gefordert.

Alle drei Unternehmen erfüllen die Voraussetzungen des § 34 a GewO.

Für alle eingesetzten Personen werden auch gute Deutschkenntnisse gefordert.

Die beauftragten Unternehmen führen die notwendigen Unterlagen mit sich, so dass stichprobenartige Kontrollen möglich sind.